

Bevölkerungsfortschreibung

Die fortgeschriebene Bevölkerungszahl auf Basis Zensus 09.05.2011 beläuft sich gemäß § 5 der Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes vom 14. März 1980 (BGBl. I, S. 308) zum

30. September 2022:	4 602 Personen
davon männlich:	2 269 Personen
weiblich:	2 333 Personen

Amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2023

Die Gemeinde Owingen macht von der im Grundsteuergesetz verankerten Möglichkeit Gebrauch, nur dann noch Grundsteuerbescheide zu erteilen, wenn sich Änderungen hinsichtlich des zu entrichtenden Steuerbetrages ergeben.

Für diejenigen Steuerschuldner, bei denen sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) seit dem letzten Bescheid nicht geändert haben und die deshalb dieselbe Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird die Grundsteuer für das Jahr 2023 gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt. In diesen Fällen ist die Grundsteuer 2023, wie im letzten erteilten Grundsteuerbescheid angegeben, zu entrichten. Die Steuer ist in den zuletzt festgesetzten Vierteljahresbeträgen, jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig. Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben (Jahreszahler), wird die Grundsteuer 2023 in einem Betrag am 1. Juli 2023 fällig. Die Umstellung auf Jahreszahler ist nur auf Antrag möglich. Ein solcher Antrag muss spätestens bis zum 30. September, mit Wirkung für das kommende Kalenderjahr, gestellt werden.

Bei Vorliegen eines SEPA-Lastschriftmandats werden die Raten jeweils bei Fälligkeit von der Gemeindekasse abgebucht. Künftig eintretende Änderungen in der Steuerhöhe werden dem einzelnen Steuerschuldner gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz jeweils durch einen Grundsteuer-Änderungsbescheid mitgeteilt.

Beachten Sie bitte auch, dass ein Eigentumswechsel während eines Jahres keine Auswirkungen auf Ihre Steuerpflicht hat. Derjenige, der am 1. Januar Eigentümer des steuerpflichtigen Objektes ist, bleibt auf jeden Fall bis 31. Dezember Steuerpflichtiger. Vereinbarungen im notariellen Vertrag sind lediglich privater Natur und binden nur die vertragsschließenden Parteien (Verkäufer und Käufer).

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung der Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn Ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. Die Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, der mit dem Tage der Bekanntmachung zu laufen beginnt, durch Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Owingen, Hauptstr. 35, 88696 Owingen angefochten werden.

Sollte sich die Anschrift oder bei Abbuchungen die Bankverbindung geändert haben bzw. ändern, so bitten wir dies unter Angabe des Buchungszeichens baldmöglichst mitzuteilen.

Owingen, den 10. Januar 2023
Henrik Wengert
Bürgermeister

23. Teiländerung des Flächennutzungsplans der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen in Überlingen im Bereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bonndorf“ in Überlingen-Bonndorf

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen-Owingen-Sipplingen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.2022, nach Vorberatung im Gemeinderat Owingen am 18.10.2022, im Gemeinderat Sipplingen am 20.10.2022 sowie im Gemeinderat Überlingen am 29.11.2022, beschlossen, den Flächennutzungsplan im Bereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bonndorf“ in Überlingen-Bonndorf zu ändern. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss) öffentlich bekannt gemacht.

In der gleichen Sitzung hat der gemeinsame Ausschuss den Entwurf der 23. Flächennutzungsplan-Teiländerung in der Fassung vom 12.09.2022 gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Änderungsgebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage des Überlinger Teilortes Bonndorf. Entlang der östlichen Abgrenzung verläuft die Kreisstraße 7786. Der Geltungsbereich der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha und beinhaltet die Grundstücke Fl. St. Nr. 273/1 (Teil), 274 (Teil), 273/5 und 273/6.

Im Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Überlingen – Owingen – Sipplingen ist das Änderungsgebiet derzeit größtenteils als Fläche für Abgrabungen dargestellt. Der in der Vergangenheit als Kiesgrube genutzte und mittlerweile verfüllte bzw. rekultivierte Bereich wird derzeit landwirtschaftlich als Acker genutzt.

Maßgeblich für den räumlichen Geltungsbereich ist der nachfolgende Kartenausschnitt (maßstabslos).

Anlass zur Änderung des Flächennutzungsplans

Im vorliegenden Änderungsbereich beabsichtigt ein privater Vorhabenträger die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der hierfür erforderliche vorhabenbezogene Bebauungsplan wird im Parallelverfahren aufgestellt. Die Größe der Anlage soll insgesamt ca. 6,5 ha betragen und umfasst neben den Aufstellflächen für die Solarmodule auch eine parallel zur Kreisstraße verlaufende Teilfläche für die Eingrünung.

Das Vorhaben leistet einen wesentlichen Beitrag zur dezentralen Nutzung regenerativer Energien und damit zum Klimaschutz. Es entspricht den Anforderungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB, wonach in den Bauleitplänen insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen ist.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird in Form einer öffentlichen Auslegung vom **23.01.2023 bis 28.02.2023** (jeweils einschließlich) durchgeführt.

Während dieser Zeit kann der Vorentwurf der 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans im Bereich der „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bonndorf“ in Überlingen-Bonndorf an den folgenden Stellen während der jeweiligen üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Überlingen, Abteilung Stadtplanung, Bahnhofstraße 4, 88662 Überlingen, 1. Obergeschoss im Flur
- Bürgermeisteramt Sipplingen, Rathausstraße 10, 78354 Sipplingen, 1. Obergeschoss im Flur
- Rathaus Owingen, Hauptstraße 35, 88696 Owingen, 1. Obergeschoss im Flur

Die Unterlagen stehen in diesem Zeitraum zudem auf der Homepage der Stadt Überlingen unter www.ueberlingen.de/aktuelle-beteiligungsverfahren-stadtplanung zum Download bereit.

Es besteht Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Äußerung zur Niederschrift und zur Erörterung. Es handelt sich hierbei um ein öffentliches Verfahren und die Stellungnahmen werden in öffentlicher Sitzung behandelt.

Umweltbezogene Informationen

Neben dem Vorentwurf in der Fassung vom 12.09.2022 sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

- **Umweltbericht zur 23. Teiländerung des Flächennutzungsplans „Photovoltaik-Freiflächenanlage Bonndorf“ - Stand 12.09.2022** (Büro Hornstein, Freier Landschaftsarchitekt + Stadtplaner, Überlingen), zur Untersuchung möglicher Wirkun-

gen der Planung auf das Siedlungs- und Landschaftsbild und auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf die Bevölkerung. Für die Schutzgüter „Landschaftsbild“, „Boden“, und „Flora/Fauna“ sind Eingriffe von geringer bis mittlerer Wirkung zu erwarten. Der Umweltbericht enthält zudem Aussagen zur voraussichtlichen Entwicklung des Gebietes ohne das Vorhaben und zur Alternativenprüfung.

Überlingen, den 09.01.2023

gez.
Jan Zeitler
Vorsitzender des Gemeinsamen
Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft
Überlingen-Owingen-Sipplingen



Kunst und Kultur

Gemeindebücherei

Nächste Öffnungstage:

Montag, 16.01.2023 17.30 - 18.30 Uhr
Donnerstag, 19.01.2023 15:15 - 16:15 Uhr

Rathausgalerie

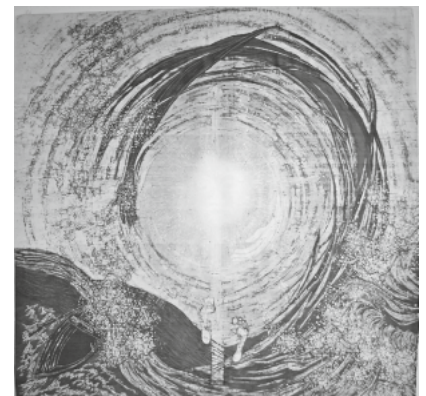
Inge Klawiter öffnet die Galerie

Am Sonntag, 22. Januar ist die Rathausgalerie zusätzlich von **14-17 Uhr geöffnet**. Kommen Sie in den Genuss und lassen Sie sich von der Künstlerin persönlich durch ihre Ausstellung führen. Fasziniert von den Farben und von der Arbeit mit textilem Material, reiht sich die Künstlerin ganz bewusst mit dem Ausdrucksmittel „Batik“ in die lange Tradition der Frauen ein. Anregungen zu

vielen Bilder findet sie in Texten aus der Bibel und aus Gedichten. Diese Menschheitserfahrungen von Verstrickung, der Suche nach Heilung und liebevollem Miteinander berühren sie – „...ich finde sie im eigenen Erleben wieder...“.

Die Rathausgalerie ist außerdem täglich geöffnet:

Mo 8-12 Uhr | 14-18 Uhr
Di, Mi, Fr 8-12 Uhr
Do 8-16 Uhr (durchgehend)



Weitere Impressionen finden Sie auf der Homepage der Gemeinde; <https://www.owingen.de/unsere-gemeinde/fotoalbum>